



Wörth am Main, 16.06.2020

## Infektionsschutz - Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor Masern

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

das Corona Virus bestimmt nach wie vor das gesellschaftliche Leben zuhause und in der Schule. Weitreichende Regelungen mussten und müssen im Alltag weiterhin umgesetzt werden.

**Masern** ist eine weitere ansteckende Infektionskrankheit, die ohne direkten Kontakt übertragen werden kann. Die Erkrankung kann mit schwerwiegenden Komplikationen und Folgeerkrankungen einhergehen. **Zum 1. März 2020** ist daher das **Masernschutzgesetz** in Kraft getreten.

Konkret bedeutet das, dass Sie für Ihre Kinder, die aktuell unsere Schule besuchen oder im nächsten Schuljahr an eine andere Schule wechseln sollen oder werden, einen Nachweis zum **Masernschutz** erbringen müssen. Als Schulleiter bin ich vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

### Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontra-indikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation in der Schülerakte, so dass die Erbringung dieses Nachweises nur einmal in der Schullaufbahn erforderlich ist.

In den Fällen, in denen die Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, bin ich als Schulleiter gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Bitte geben Sie zur Überprüfung des Masernschutzes bis **spätestens 01. Juli 2020** Ihrem Kind den **Impfausweis** oder ein **entsprechendes ärztliches Zeugnis** (nach o.g. Bestimmungen) **mit in die Schule**. Nach Überprüfung erhalten Sie den Impfausweis bzw. das ärztliche Zeugnis umgehend wieder zurück.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit bei der Umsetzung dieser Bestimmung.

Freundliche Grüße

Thomas Krenz, Rektor

**Bitte beachten Sie die beiliegenden Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen.**

**Hinweise zum Datenschutz im Rahmen der Umsetzung des Masernschutzgesetzes in den Schulen (Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung) für Schülerinnen und Schüler**

**Verantwortlicher** für die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist die besuchte Schule.

Die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers werden von der Schule zum **Zweck** der Umsetzung des Masernschutzgesetzes verarbeitet. Die Schule hat den Nachweis zu prüfen, ob die Schülerin oder der Schüler über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügt, eine Immunität gegen Masern aufweist oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz wird im erforderlichen Umfang (Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 20 Abs. 9 und Abs. 10 Infektionsschutzgesetz - IfSG und Begründung hierfür) in einem Musterbogen dokumentiert. Dieser wird, soweit ein Schulverhältnis begründet wird oder bereits besteht, Bestandteil der Schülerakte. Die für den Nachweis bei der Schule vorgelegten Dokumente sind nur zur Prüfung der Voraussetzungen notwendig und werden nach Abschluss dieser nicht gespeichert.

**Rechtsgrundlage** für die Datenverarbeitung ist § 2 Nummer 16, § 20 Abs. 8 bis 10, 13 Infektionsschutzgesetz.

Die Daten werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen an folgende Stellen weitergegeben (**Empfänger von personenbezogenen Daten**):

- ggf. zuständiges Gesundheitsamt bei nicht oder nicht zureichend erbrachten Nachweis (s.o.; § 20 Abs. 8-10 IfSG)
- ggf. zuständige Schulaufsichtsbehörden (Art. 113 BayEUG)
- aufnehmende Schule bei Schulwechseln (§ 39 BaySchO)

An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation des Nachweises in der Schülerakte. Daher gilt die **Speicherfrist** des § 40 S. 1 Nr. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO).

Weitere **Hinweise zum Datenschutz** der Schule, insbesondere die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Schule sowie Hinweise zu Ihren Rechten, finden Sie auf der Schulhomepage.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)

[https://www.km.bayern.de/download/22731\\_MasernschutzG.pdf](https://www.km.bayern.de/download/22731_MasernschutzG.pdf).